

der Begriff der Oeffentlichkeit bleibt. Dies würde z. B. der Fall sein bei einer Oeffentlichkeit, bei welcher der Eintritt auf die Ausgabe von Einlaßkarten oder auf die Zulässigkeit gewisser Kategorien von Staatsbürgern beschränkt würde. Endlich kann ein Verfahren noch öffentlich heißen, wenn auch nur dem gesammten Richter- und Advocatenpersonal des Landes, dann den Freunden und Verwandten des Verletzten und Angeklagten, sowie sämmtlichen Zeugen gegenwärtig zu sein gestattet wird. Selbst hier waltet noch Oeffentlichkeit vor. Aber jenes ist keine Oeffentlichkeit mehr, was in den Motiven als sogenannte Parteienöffentlichkeit aufgestellt wird und wo die Oeffentlichkeit darin bestehen soll, daß dem Angeklagten kein zu seiner Ueberführung oder Bertheidigung gereichender Umstand aus den Acten verschwiegen wird. Bei ihren Vorschlägen hat die Deputation übrigens an eine der erstgenannten Abstufungen allgemeiner Oeffentlichkeit gedacht. — Nun gibt es ferner gewisse andere Beschränkungen der Oeffentlichkeit, wodurch mancherlei Einwendungen fallen, welche insgemein gegen die Oeffentlichkeit gemacht werden. Erstens nämlich kann die allgemeine Oeffentlichkeit da, wo sie im Criminalverfahren stattfindet, für einzelne Fälle beschränkt werden, wenn entweder in den Geboten der Sittlichkeit und der Schamhaftigkeit, in der Gefahr einer allgemeinen Aufregung, oder sonst gesetzlich gegründete Ursachen zu dem Antrage von Seiten des Richters, oder des Staatsanwalts oder des Angeklagten vorhanden sind, daß die Verhandlung in geheimer Sitzung geschehe. Ueberall, wo die Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens gilt, gibt es zugleich eine Möglichkeit, die öffentlichen Sitzungen ausnahmsweise in geheime zu verwandeln. Nichtsdestoweniger bleibt die Justizpflege überhaupt öffentlich, gleichwie unsere Kammerverhandlungen öffentlich bleiben, wenn auch aus besondern Gründen manchmal eine geheime Sitzung stattfindet. Es gibt aber auch zweitens Beschränkungen der Oeffentlichkeit in dem Gange aller Criminalprocesse. Meine Herren! Nicht der ganze Umfang der richterlichen Thätigkeit im öffentlichen mündlichen Strafverfahren ist öffentlich, nicht Alles geschieht vor den Augen des Publicums. Es geht nämlich eine geheime Voruntersuchung voraus, in welcher die Spuren des Verbrechens verfolgt, der objective Thatbestand ermittelt, die Beweismittel gesammelt, der That Verdächtige vorläufig befragt, Zeugen, obwohl, nach den Vorschlägen der Deputation, nicht eidlich abgehört werden und überhaupt Alles vorbereitet wird, bis zur öffentlichen Audienz nach erfolgter Vernehmung des Angeschuldigten in den Anklagestand. Erst von da an beginnt die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Es ist dann öffentlich die Verlesung der Anklage, das Verhör und die Vereidung der Zeugen für und gegen den Angeklagten; es wird die Bertheidigung öffentlich geführt und der Urtheilsspruch erfolgt öffentlich, welchem letzteren jedoch eine nicht öffentliche Berathung der Richter vorangegangen ist. In allen diesen Beschränkungen, meine Herren, liegt die Bürgschaft dafür, daß die mancherlei Bedenken, welche man gegen die Oeffentlichkeit aufführt, nicht begründet sind. Es ist aber die Gerichtsöffentlichkeit ein wesentliches Erforderniß der Gerechtigkeitspflege, sie ist sogar im Begriffe derselben enthalten. Jeder

im Volke hat nicht bloß ein Interesse, sondern das begründete Recht, selbst zu sehen und sich davon zu überzeugen, wie die Strafrechtspflege geübt wird; denn auch das, was der angeschuldigte Verbrecher als sein Recht erfährt, ist nicht anders sein individuelles Recht, als in unmittelbarer Uebereinstimmung und ausschließender Gleichheit mit dem allgemeinen — dem öffentlichen Rechte. Es ist aber das Criminalrecht unleugbar ein Theil des juris publici, des öffentlichen Rechts: seine Anwendung muß sonach nothwendig auch öffentlich sein. Ganz besonders in constitutionellen Staaten endlich ist es von unbezweifelbarer Consequenz, daß da, wo die übrigen Einrichtungen des Staatslebens der Oeffentlichkeit anheimgegeben sind, die Strafrechtspflege unmöglich geheim gehalten werden darf. Ich erlaube mir auch hierzu zwei Worte aus Abegg's Schrift mitzutheilen, da dieser königlich preussische Staatsdiener gewiß nicht der Mann ist, den man eines ausschweifenden Liberalismus, oder sonst der Ueberspannung beschuldigen möchte. Er sagt über diese wichtige Frage am angeführten Orte etwas sehr Schlagendes in folgenden Worten: „Wenn dem Rechte überhaupt der Charakter der Allgemeinheit und Oeffentlichkeit im Begriffe zugestanden werden muß, — so ist es nothwendig, daß dieser — auch äußerlich sich bekunde: dies führt unmittelbar auf die Oeffentlichkeit der Rechtspflege.“ — „Die Gesamtheit, welche formell die Allgemeinheit repräsentirt, kann ein Recht haben, sich zu überzeugen, daß die Gerechtigkeit ohne allen ihr fremden Einfluß gehandhabt, und daß die mit ihr nothwendig verbundene Macht nicht anders, als ihrer Bestimmung gemäß innerhalb der durch diese gebotenen Grenzen gebraucht werde. Und es ist nicht ein Mißtrauen, nicht die Behauptung einer hier meist unzureichenden Controle, worauf sich jene Forderung gründet, — sondern es ist das Recht der Gesamtheit, dem genügt werden soll. Als öffentliche Angelegenheit soll die Rechtspflege auch zur öffentlichen Kenntniß kommen. — Jeder ist theilhaftig; Jeder wird mittelbar betroffen, wenn der Unschuldige einer widerrechtlichen Gewalt unterworfen, der Schuldige geschwidrig freigesprochen würde. Jedem, sofern sein rechtlicher Wille in dem allgemeinen enthalten ist, geschieht durch die gerechte Entscheidung und Vollziehung die gebührende Genugthuung.“ — „Daneben kommt“ — fährt Abegg an einer andern Stelle fort — „daneben kommt dann der politische Gesichtspunkt in Betracht. — Hier ist das Verhältniß der Rechtspflege zu den übrigen organischen Einrichtungen des Staats zu berücksichtigen.“ — „Oeffentlichkeit der Rechtspflege wird allerdings durch bestimmte politische Einrichtungen, denen der Charakter der Oeffentlichkeit beigelegt ist und bei denen die Theilnahme des Volks als ein Recht anerkannt ist, gefordert. Dieses Moment ist von hoher Wichtigkeit und unter gegebenen Voraussetzungen selbst ein Recht.“ So, meine Herren, urtheilt ein Professor in einem nicht constitutionellen Staate, und dies ist eine Autorität, welche das hohe Justizministerium auf früheren Landtagen oft benützt hat. Möge daher das hohe Ministerium denselben auch als Gewährsmann gegen sich gelten lassen. Was endlich drittens die Mündlichkeit